

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das andere Capitel. Von Wiederauffhelfung des Credit-Wesens / und
denen dazu gereichenden Mitteln.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

wie mit einem alten haufälligen Hause oder mit einem todfranken Menschen. Jenes ob es schon dem Ruin nahe und länger subsistenz nicht vergewissert, thut man doch stützen und flicken so lang dasselbe aufzuhalten möglich, immittelst wo nicht völligen Genieß doch gleichwohl nicht Schaden davon zu haben. Diesem lästet man die Medicamenten gebrauchen so lange er etwas dero zu sich nehmen kan, man stärcket und erquicket die Natur und erhält den Athem so lange er bleiben will; Nicht anders will ich die Welt und was darinnen ist, zu beobachten seyn, nicht daß man darben zu grosser Besserung oder einem aureo seculo sich Hoffnung zumachen hätte, sondern daß man nur einem mehr ärgern und grundverderblichen Wesen fürzubauen, und die eingerissene mala leidlich oder nicht gar zerstörlich werden zulassen sich befeisige. Insonderheit was dem Röm Reich zugehörig, hat

es sich darinnen wohl keines Heyls und Glückseligkeit zu getrösten. Dann wie nach der unbetrieglichen Weissagung Danielis Cap. 9. v. 41. seq. ad pedes ferro luteos es damit gekommen, und zwischen denselben und den Untergang der Erden nichts besersers in dem Weltbilde representiret, so wohl als durch die Betrachtung des Zustandes, so es damit hat, und wie mit allen guten Consilien, Ordnungen und Gesetzen es jederzeit ausschläget, wie schwer solche zu machen, wie übel sie gehalten, wie wenig sie geachtet, wie langsam und machtlos die Handhabung ist, ein jeder an einiger Hoffnung den Grund zu desideriren haben, sondern nur dahin die Gedancken zurichten nöthig befinden, wie das Zerfallene nur langsamer und nicht ärger gemachet und in etwas sustiniret werden. Wie solches bey den zerfallenen Credit - Wesen zu erreichen sey, wollen wir mit wenigen vorher beschauen.

Das andere Capitel.

Von Wiederauffhellung des Credit - Wesens/ und denen dazu erreichenden Mitteln.

- I. Wie es mit des geschwächten Credit - Wesens Aufhellung anzugehen.
- II. Die darzu gebräuchliche Mittel.
- III. Diejenigen so zu kräftiger Verbindung der Schuldener dienen.
- IV. Diejenige / wodurch die Schuldener zu Erstattung des Credits zu bezwingen.
- V. Die dazu erreichende Executiv - Mittel und Proesse.
- VI. Straff - Mittel wider die säumige und betriegliche Schuldner.
- VII. Warumb ob solche Mittel durch Gesetze eingeführet / doch der Credit nicht aller Orten sich will befestigen lassen.
- VIII. Durch welche Mittel guten Gesetzen und dero Wirkung muß geholfen werden.

- IX. Eine ernste und wohlgefassere Handhabung der Justiz / ist das beste Band des Credit.
- X. Diese Justiz erforderet gute Gesetz- Ordnungen.
- XI. Schleunigen kurtzen Process.
- XII. Der muß nicht zu kostbar seyn.
- XIII. Eine gestrenge und unnachlässige Execution.
- XIV. Wie durch eine gute Policiey-Ordnung das Credit- Wesen zu befördern / und welche die behülffliche Mittel seyn.

I. **S**ie sonst insgemein prästantissima innocentia conservanda remedia seynd Pietas & Pudor und wo diese in der Menschen Herzen übrig, so wohl bey dem Regiment als im gemeinen Leben es wohl zugehet; Also ist auffer denen beyden wohl nichts bessers zu ersinnen, welches in einem Land Treu und Glauben bey den Contracten und Handeln der Menschen erhalten und blühend machen könte. Wer in der Gottesfürcht beherziget, wie Gott Wahrheit, Treu und Glauben wolle erhalten haben, Falschheit und Untreu zeitlich und ewig straffen, daß nur der Gottlose borge und nicht bezahle Psalm. 37. v. 21. Wie ein Betrüger und übler Zahler, alles Glaubens und ehrlichen Nahmens ohnwürdig sey, der würde sich wohl bedencen, solcher Lasten anzunehmen. Aber nachdeme in der Grundsuppen der vorerregten Welt Glaube und Liebe erkaltten und auffhören, die Vortheil und impunität der Betrieger das Scham- Hütlein abgezogen und es dahin leyder! kommen, quod pauci sponte vel gratis boni sint, so ist so wenig auf solche Mittel zu gedencken als zu voriger simplicität und ad verecundiam wieder zu gelangen Hoffnung zu machen. Zuhero redressement zu arbeiten, möchte wohl nach dem Sprichwort heissen:

laterem vel Ethiopem lavare. Bedarff derowegen dieß Unwesen andere Zügel, dabey es geführt und eingehalten werde; Zumassen dann bey andern Bölcckern, welche diesem einigen Rath und Wandel schaffen wollen, derogleichen zur Hand genommen.

II. Vielerley findet man insonderheit bey andern dazu gebraucht, daß man Credit u. Glauben in Schuld- Sachen erhalten möge, Einmahl eine stärckere Verbindung der Contrahenten zuhaltung gegebenen Glaubens: Zum andern auf den Nicht- haltungsfall nachdrückliche ernste Mittel; dabey fürs Dritte einen geschwinden durchdringenden Process: Vierdtens die Straffe der nicht haltenden oder zahlenden Schuldener.

III. Zu mehr stärckerer und ohnabeglicher Verbindligkeit der Schuldener, des Credits sich zu befließigen, hat man schon verschiedene Inventiones, dero man sich allen Betrug und Einreden wider die Schuld-Verpflichtung zu excludiren und allen Weg, wodurch solche könte löchrich und zweiffelhafft gemacht werden, abzukauffen bedienen könte. Die theils gerichtet seyn auf den modum contrahendi, wie bey den Griechen man dem leugnen und disputiren der Schuld fürzukommen, teste Polybio lib, 3. verordnet, daß coram duobus

duobus vel tribus publicis actuariis & decem testibus vel sigilla apponentibus contrahirt werden müssen; Bey andern das apud acta publica contrahiret, od. der Contract in instrumentum publicum gebracht werde. Immassen dann an vielen Orten in Teutschland daher gekommen, daß für öffentliche Gericht und Cankleyen in sizen Rath und Stadt Büchern die Vorpfändungen geschehen müssen: Theils auf die Versicherung; wie solche gesucht werden durch die confirmationē der Schuld-Brieffe von denen Obrigkeiten un̄ Gerichten zu so vielmehr ehender dero Handhabung: Theils auf die formulas & clausulas die man erfonnen und bedacht, damit alle Exceptiones Einreden und Ausflüchte, so wider eine Schuldverschreibung erregt werden könnten, fürhero aufzuheben abzuwenden: Theils auf die voll clausulirte renunciationes un̄ Absagung aller der Rechte, Beneficien und Wohlthaten so einiger Gestalt wider die Schuld-Brieffe dienlich seyn könnten. Wie dann die Rechtsgelehrte dero sehr viel in ihren Schriften haben, wie apud Vitalem de Campanis & Hugonem in tractatibus clausularum, Antonium Massam ad formulam cancellariæ Obligationum, Colerum de Process. Executiv. part. 1. cap. 10. Petr. Frideric. Mindanum, de Mandat. lib. 2. cap. 71. b) mit mehrern solche zu finden: Theils auf die Verbindung Leibes und Seelen durch die Eyde und Machtgebung über die Güter, so allhie weiter zu expliciren unnöthig.

IV. An Mitteln die Leute zu Glaubenshaltung zubringen, hat es nie in der Welt gemangelt, der seynd viele

B 3

bedacht und gebraucht, die Leute darzu anzutreiben, gestaltsam dann dazu erlaubt seyn (1.) die Bekümmernüssen und arresta der Personen und Güter, diß biß so lange, daß die gebührende Bezahlung oder dero gnugsame Versicherung erfolge: (2.) Die Pignorationes und Pfändung, mittelst welchem von dem Debitore entweder durch die Gläubigere selbst oder mit Hülffe der Obrigkeit den Schuld-Leuten das ihrige abzunehmen oder einzuziehen, solches ins Gerichte zu bringen, sich dann daraus bezahlt zu machen, vergönnet. (3.) Die Obstagia und Leistungen, durch welche die Schuld-Leute und ihre Bürgen zum Einlager eingemahnet werden und zum bleiben gemüßiget seyn, biß daß sie ihren Glauben errettet. (4.) Die Haft und Gefängnissen oder Schuld-Zhürn, darinnen man die nicht zahlende Debitoren bringen und halten mag, biß sie den letzten Heller bezahlen. (5.) Die verbot aller Vereuffer- und Veränderung der Güter, welche den Debitoren zugehörig. (6.) Ingleichen die Benehmung der Administration und Einsetzung eines Curatoris, der die Abnützungen einsamle, und davon den Creditoren die Bezahlung thue. (7.) Die Immissionen der Gläubiger in der Schuld-Leute Güter, und biß zur Bezahlung erkante emisiones. (8.) Die adjudicationes ad manus creditorū zu Leistung der Dienste und Arbeit, wor durch die Schuld-Leute sich loß dienen mögen; Welche und dergleich andere bey verschiedenen Völkern also du: ch leges eingeführet, od. durch den Gebrauch hergebracht worden. Wiewohl nun alle obberogte media bey den Römern nicht in Übung kömen, theils

a) Bartholom. Berzozolium de clausulis instrumentalibus. Saz. Stryk. de Cautel. Contractuum.



theils in ihren Gesezen untersaget. Dahero dem juri civili nicht allerdings gemäsz, so seynd sie doch nicht weiter als die Leges, da durch sie verboten, an einem Ort angenommen und im Gebrauch kommen unzulässig, sonst aber extra civilis legis prohibitionem ist daran nichts unbilliges so weit dero zu gebrauchen nöthig und nützlich, wie dann solches mehrmahlen contra perversitatem & fraudes obaratorum ohnumbgänglich erfordert wird, ja diese zuweilen so hefftig und mächtig, daß sie nicht eins zu Erhaltung des Glaubens in gemeinem Leben gnugsam, sondern auch an denen Orten, da sie in vollem Gang dero dringechtet der Glaubens-Bruch gemein wird. Es ist dieses Orts und Zwecks nicht, alle und jede absonderlich zu consideriren *qui plura de iis lege re desiderat, adeat Coler. de process. Executiv. part. I. cap. 3. § seq. per tot. & commentarium meum in Jus Lubecens. tit. 3. artic. 1. ubi plura de iis congesti.* Dieses alleine ist bey denen anzumercken, daß solche Mittel bey Christlichen Völkern und Regimentern angenommen und üblich; daß in denen nichts wider die Beschuldigte oder nicht Zahlende unbillig und zu hart, oder welches die Nichthaltung Glaubens nicht wohl verdienet; daß sie zu diesen letzten Zeiten sehr nutz und nöthig, ausser solchen Zwang, Treue und Glaub sich nicht will erhalten sehen.

V. Esse, yn aber diese Mittel alle ohne Nachdruck un vergeblich, wo nicht dieselbe zu appliciren und kräftig zu machen. Insonderheit zu ihrem Zweck zu richten, ein starcker geschwinder Process adhibiret werde. Darum dann drittens bey guter Formirung des Credit Wesens jederzeit nothwendig gehal-

ten, in Schuldsachen nicht den ordentlichen oder sonst gewöhnlichen Gerichts-Process zu folgen, sondern summarie & executive zu verfahren, daher kommen, daß die Statuta & consuetudines den scripturis privatis debitorum oder ihren blossen Handschriften paratam executionem beygelegt. *De quo vide plura apud Heigium Illustr. quest. 8. per tot. part. 2.* Es befindet sich aber an allen Orten nicht gleiche Bewandnüss, der Executiv-Process, so viel die Schuld Sachen betrifft, an einigen hat man dieselbe auf eine gewisse Art der Schuld-Brieffe gerichtet und die Kräfte den instrumentis publicis, welche man dahero gaurentigiata genennet, beygelegt. In andern ist kein Unterscheid inter publica instrumenta & scripturas privatas gemacht, sondern diesen gleich als jenen die Würckung zugeeignet, daß executive darauf verfahren würde, nur daß sie ohn mangelhaft und bekänntlich, oder Hand und Siegel nicht geleugnet würde. Bey dem Process haben etliche nichts mehr erfordert dann nur die production der Schuld-Verschreibungen darauf folgend die Einweissung in des Schuldmanns Güter verordnet: Andere haben gleichwohl nöthig geachtet, daß der Schuldener vorhero citiret, gehöret, die Verschreibung zu recognosciren oder zu diffiren angehalten nach Gestalt seiner Erklärung dann verfahren würde: Andere gehen den Mittel Weg, erheischen zwar keine recognition oder diffession, wollen doch, daß fürher mandatum de solvendo an den Debitoren abgehe, mit Anfügung eines gewissen termini, in welchen ihm sein Einwenden zu thun erlaubet, dar-

nach

nach von dem Richter, wie ferner zu verfahren zu statuiren sey. Und zwar ist auch der Praxis an allen Orten nicht gleich, an einigen wird der Processus à mandato sine clausula angefangen, an andern zu erst mandatum cum clausula erkannt. Es ist auch bey allen Gerichten der Exceptionen und Einreden halber nicht gleicher modus allegandi & admittendi. Etlicher Orten werden keine wo sie nicht ex visceribus obligationis herrühren und erscheinen zulässig: An andern werden alle diesejenige zuge lassen, welche post rem judicatam in ipsa executione den Rechten nach admissibel seyn: An andern wird die Zulassung der Exceptionen vielmehr erweitert, bey dieser ferner auch zuweilen a. so gehalten, daß die so zulässig seyn angenommen und erörtert werde: Zuweilen aber so ist bey denen der Unterscheid in observanz, daß keine andere angenommen und beobachtet werden, dann welche entweder alsofort erscheinen oder auch in continenti beybringlich, welche nun diese seyn, so die Execution eine kurze Zeit aufhalten mögen, und was eigentlich sey in continenti liquidum esse vel liquidari posse, davon sind nicht allein die Rechts-Gelahrten verschiedener Meinung, sondern in den Gerichten seynd gar mannigfaltige und differente Gebräuche. Nichtweniger auch wegen der Exceptionen, welche bey dem processu executivo ad remorandam executionem nicht fürträglich seyn. Zumahlen an einigen Orten man selbige in Schuld-Sachen gar nicht zulasset, daher fort gänzlich verwirfft, an einigen dieselbe nicht verworffen, sondern nur ausgesetzt werden, und zwar, an etlichen also, daß die Execution ergethet,

in processu aber doch also, wie sonst ordentlich geschiehet, verfahren wird: An etlichen, daß man den excipirenden Debitoren nicht höret, ehe er bezahlet, oder aus seinen Gütern der Gläubiger befriediget, hernachmahlt erst zu fernern Process verstatet; An etlichen die Exceptiones zur reconvention oder absonderlichen action verweist, an etlichen aber ein Special-Process wider die immision ea interim salva anordnet. Und wer mag die mancherley Arten in Schuld-Sachen bey den Gerichten zu verfahren erzehlen, einen jeden gefället dabey seine Weise, und hat darüber zu halten, wer das Seinige an einen Ort ausleyhet, der hat was an jedwedern gebräuchlich zuerkundigen und sich darnach zu richten. Vergeblich ist hie ein Examen anzustellen und die Frage zu erörtern, welches Gesetz oder Gebrauch der Beste sey, zumahlen damit nichts auszurichten, ein jeder wird doch bey seinem verharren, und solches für das beste achten.

VI. Endlich nachdem befunden worden, daß wie sehr wohl kurz und nachdrücklich auch der Process in Schuld-Sachen geführt würde, dennoch damit es nicht allezeit ausgerichtet sey, die Schuld-Leute und ihre Helfer doch dagegen durch schleichliche und verzügliche Behelfe ins Mittel bringen, so hat man an vielen Orten gar harte und aestrenge Straffen wider die, so wieder Mund, Hand und Siegel guten Glauben in denenselben ihren Gläubigern nicht erweisen, gesetzt und geübet. Bey den Griechen hat man ehemahlen den Creditoren das Recht und Macht gegeben, ihre nicht haltende Schuld-Leute eigenmächtig, wo sie anzutreffen

zutreffen, anzugreifen, in Haft zuführen, in häußlicher Gefängniß zuhalten und zu leibeigene Knechte zumachen. Welches *referente Diodoro Siculo lib. 2. Bibliothec. Histor. der Gesetz-Geber Solon zu Athen aufgehoben*, davon nach Bericht des Plutarchi in Solone ein weiser Grieche also soll geurtheilet haben, daß zu der Zeit Solon habe von den vier Seulen, worauf die Wohlfahrt Græciæ gegründet, eine umgerissen und die andern drey das Wohlwesen der Republicque zu sustiniren ohntüchtig gemacht. Wie die Römer ihre Gesetze, so in die Duodecim Tabulas gebracht, zum mehrentheil von den Griechen gelobet und ihre Exempel gefolget, also haben die gestrenge Beandtung der Nichthaltung des Credits und Glaubens in Schuldhändeln auch in ihre Gesetze gebracht, doch demselben zusteuren nicht gnugsam geachtet, vielleicht auch befunden, daß die glaublose Debitoren in die Gefängniß und Dienstbarkeit von ihren Creditoren gezogen werden, sondern darüber annoch denenselben die Macht gegeben, sie in Stück zu zerhauen und unter sie zutheilen. Immassen der Lex XII. Tabularum davon also lautet: *Eris confessi rebusque jure judicatis triginta dies iusti sunt. Post deinde manus iniectio esto: In jus ducito: ni judicatum faxit, aut quis pro eo in jure vindex sit, secum ducito, vincito, aut nervo aut compedibus XV. Pondo ne minore aut si volet majore vincito. Si volet suo vincito; ni suo vivit, qui eum victum habebit libras farris in dies dato: si volet plus dato. Tertius nundinis partes secanto. Cujus interpretationem atque explicationem vide apud Rittershusium in XII. Tab. leges*

class. 3. part. 3. cap. 11. Baldum ad L. 12. Tabul. cap. 46. von welcher lezt:n sehr harten Straffe geschrieben worden, daß sie nimmer in Gebrauch gekommen, daher auch Quintilianus lib. 3. Institut. Orat. cap. 6. davon schreibt: Legem eam mos publicus repudiavit. Gleicher gestalt Tertulianus in Apologet. cap. 4. sed & judicatos in partes secari à creditoribus leges erant (intellige leges Decem virales apud Romanos) consensu tamen publico crudelitas crasa est: & in pudoris notam capitis pœna conversa: bonorum adhibita proscriptione suffundere maluit, hominis sanguinem quam effundere. In Calicuti wäre, wie Ludovicus Romanus in Itinerario rer. Indic. lib. 1. cap. 9. schreibt ein Gesetze, daß der Creditor, so über die Debitoren zu klagen hätte, den Obristen Priester antreten, von ihm einen grünen Zweig fordern, damit ein Circul machen, denn den Debitoren erfordern, denselben darin auf die Ansage treten und so lange bis er bezahlet bleiben solle, wenn er nun daraus trat, möchten ihn nicht allein seine Creditoren, wo sie ihn antrassen in Stücken zerhauen, sondern auch alle andere, gleich wie einen öffentlichen Feind des gemeinen Besten verfolgen und tödten. Wo er nun in die Gefahr sich nicht begeben wolle, mußte er darinn zu tode hungern. Bey den Russen ist der Gebrauch, daß der Gläubiger seinen nicht zahlenden Debitoren täglich mag auf den öffentlichen Marck führen, allda mit Stöcken von den Haupt bis zu den Fußsohlen jämmerlich schlagen, und solches also von Tage zu Tage continuiren, bis daß er zahle oder sterbe; Bey den Egyptiern ist der Gebrauch gewesen, daß man die

sehr

sehr Beschuldeten täglich auf öffentlichen Markt zum Verkauf gebracht, dazu eine Stunde stehen lassen, wann sie nun kein Käufer gekriegt, an ein Pfahl geschlossen und eine Stunde mit Peitschen geizauen. Die alten Teutschen haben sie als Sclaven zur Arbeit dem Gemeinen Besten vel ad opus publicum gezwungen. In Europa ist fast überall im Gebrauch, daß sie in die Schuld-Thürn gesetzt, und mit schlechten Speisen unterhalten werden. An vielen Orten hat man sonderliche Mittel gebraucht, sie zu Hohn und Spott zu bringen, einige haben sie ganz infames und aller Ehren unwürdig gemacht, andere ihnen die Ehren-Titul zugeben verboten.

VII. Bierwohl nun diese oberzehlte und mehr andere Mittel erdacht und in der Welt geübet worden, dadurch guten Credit zu erhalten und die Leute zu dessen Halt- und Erweisung zu zwingen, so seyn gleichwohl auch von denen Orten, da wieder die Fallitten und Betrieger zum gestrengsten verfahren wird, die falliment ohngewöhnlich und in Credit-Sachen nicht beweniger streitens und verwiederns, als wo die Härte nicht gebraucht worden. Daß hieraus als auch sonst wohl erscheinet. Die Menschen zu Tugend und Erbarkeit zu bringen mit derogleichen Mitteln allein es nicht ausgerichtet sey. Wer die Ursache dessen wissen will, erfinne etwas tieffer was von Gott zum Grund aller Tugend geleyet, so das simplex & rectum, in quo se custodiri Psaltes rogat in Psalm. 25. vers. pen. ist. Dann ferner was die menschliche Natur dazu für vincula empfangen und den Herzen eingepflanzet, nemlich amorem & pudorem, darumb

was solches verdirbt und aufhebet aller guten Gesezen und Verordnungen behinderlich und entgegen ist. Wie die Liebe alles Gesezes Erfüllung ist und ein gemein Gesez unter allen und auf alles, also nachdem dieselbe in den menschlichen Herzen erkaltet, so entgehet allen Gesezen die vornehmste Krafft und der Wille solchen zu geleben. Wann dazu kömmt, daß Sündigen nicht mehr für Schande gehalten wird, so bricht der widrige Wille aus und bleibet denselben im Zaum zu halten nichts weiter übrig, dann der bloße Zwang. Wie nun desinente amore & pudore ideo invalida intra animos rectitudine atque simplicitate alles Dichten und Trachten dahin gehet, den Zwang zu enerviren oder auch zu entgehen, und solcher für sich selbst verdrießlich und beschwerlich, dahero veraltet und ermüdet, so geschicht folgendes gar leicht, daß die beste sanctiones nicht auf und in statliche Übung kommen, in der Wiegen ersticken, bald in ihrer Jugend niederliegen und ihren Nachdruck verlieren, bevorab, wann die Gewaltigen und welche die Geseze handhaben sollen gleicher Mängel theilhafft werden.

VIII. Wie nun ein frommes ehrbares Wesen bey den Weltlichen Policeyen zu stifften, zusehenderst an restauration des Gemüths der Menschen zu arbeiten und das simplex & rectum mit Liebe und Scham zu verschürken nöthig ist, also wil auch bey dessen nicht geringen Stück, Glauben und Treu solches der mehren Fürsorge bedürffen, also daß man nicht allein durch Gesez und Straffe die Leute fürchten mache, die nichts ausrichten, wann nicht Lust und Liebe dazu erwecket und man ein anders für-

fürzunehmen sich scheinen lerne: Solches bedürfft verschiedener Mittel, so von den Politicis in ihren Schrifften mit mehrern expliciret werden. Nebst guter education der Jugend und censurá morum sein darzu insonderheit von nöthen ein wohlgefast Justitz-Wesen und eine gute Policy-Ordnung; Was insgemein dieselbe würcken, davon will dießmahl nichts fürbringen, sondern allein wie bey dem Credit-Wesen dero hoch von Nöthen und wie zu dessen Beförderung dieselbe müssen beschaffen seyn, bevorab, daß dadurch die andern special-Mittel davon obgemeldt ihren Nachdruck und Würckung haben mögen.

IX. Woserne Credit in Landen oder Städten bezubehalten und in vigore seyn soll, ist zum höchsten daran gelegen, daß die Justitz und dero Handhabung recht gefasset, insonderheit dem Credit-Wesen und seinen nöthigen requisitis wohl accommodiret sey. Nachdem es in der Welt leider! dahin gelanget ist, daß die wenigsten von selbst mit Fleiß darob seyn, wie sie ihren Creditoren wohl begegnen und ihren Glauben retten mögen, viele deßhalber sorglos und also gesinnet seyn, wie jener seinen Schuldener, der nach Verlust seiner Güter um seinen Credit bekümmert war, sagte: Warum grämest du dich, man lasse sich die Creditoren grämen und bekümmern, wie sie das Ihrige wieder kriegen, wir haben, allweg was sie uns leyhen mögen. Wie nun bey der Welt jeko verderbten Zustande es mit dem Credit gethan, wo man es auf der Schuldener Gefallen und Bequemlichkeit darmit ankommen läßet, so ist kein besser und das einzige Mittel dieselbe zu Halt- und Rettung ihres Glaubens aufzubringen,

als eine ernste Justitz, welche die Schuldener fürchten, dahero fürzukommen sich angelegen seyn lassen müssen, hingegen die Creditoren sich zuverlässig getrösten, deßwegen des Wiederempfangs versichert seyn können, aller Mangel bey der Justitz ist die Pest des Credits, wo jene in guter Übung ist, kan und würde man diesen nimmer in den Gemeinden conserviren.

X. Zu solch einer Justitz gehören zuerst gute vernünfftige zum Credit gerichtete Satzungen, durch welche alle und jede nach Gestalt der Zeiten und Orts Gelegenheit dazu eingebunden, die Creditores völlig versichert, alle Streitigkeiten möglichst vermittelt werden. Wohin dergleichen an vielen Orten aufgerichtet, und wann sie unabsehlich geübet werden, sehr nutz und gedeyliche Satzungen gehören, daß alle Schuld-Verschreibung auf der Schuldener Hand oder Siegel paratam executionem, und wann sie nicht gelegnet, gleiche Würckung als abgesprochene Urthel haben, daß dagegen keine Exceptionen, dann welche die action ganz oder zum Theil elidiren, sie werden dann in continenti oder in einem gar kurzen Termino völlig erwiesen, die Execution aufzuhalten zugelassen, sondern auch dieselben zur Erörterung verwiesen, daß via mandati sine processu judiciario verfahren, daß wer wider seine Hand und Siegel ohne recht-schaffene Ursache in wissentlichen Muthwillen disputirt, dieselbe leugnet oder streitet, keiner Ehren-Nemter, Zunff-Gülden oder Compagnien fähig seyn, wann sie ihre Güter muthwillig verschwendet, oder sonst mit den Gläubigern betriegl. gehandelt u. sie in Schaden geführet, als Decoctores u. Fraudatores mit ernstern Straffen an Leib und

und Ehren gestraffet, so bald wieder ein Schuldstreit erregt, die Schuldner ihre Güter nicht mächtig, sondern entweder die Creditoren oder andere Curatores zur Aufsicht und conservation hierein gesetzt, daß wer Gelder auslehet, die Güter verpfänden, dieses aber öffentlich für Gericht oder ad acta thun lassen, damit ein jeder wisse, wie hoch die Güter schon beschweret, und darnach sich richten könne: daß niemand seine Güter über die Helffte mit Schulden beschweren müsse, und was dergleichen mehr erdacht, den Credit in Sicherheit zu setzen.

XI. Zum Andern erfordert das Credit-Wesen eine schleunige Justiz, dadurch ohn Verzug und eilends ein jeder, dem von den Schuldenern nicht eingehalten, zu seiner Forderung gelange, damit diese in Absehen auf die Verzüglichkeit des Processus sich zeitig umb die Zahlungs Mittel umbthun und die bald imminirende extrema juris vermeiden oder fürkommen, die Gläubiger aber als wenn sie ihr Geld immer bald im Beutel hätten, es achten mögen. Dieß giebt Lust anzuleihen und wieder zu bezahlen, wer mit seinem Gelde sich nur process auf den Hals bringen, Mühe, Arbeit, Zeit und Sorge haben soll, der wird es lieber im Secfel behalten, geschweige was dem Gemeinen Besten die Auffenthalt der Zahlung an Schaden thut. Was also bey den Schuldenern fest bleibet, benimmt nicht allein den Gläubigern und denen, so das Geld in Handel und Wandel umsetzen können, dazu die Mittel, sondern auch den publicen Einkömen, alles was daraus denen selbst zu wachsen kan. An allen Orten, da man darob beflissen guten Credit zuer-

halten, ist der Processus executivus in Schuld-Sachen eingeführet, und in gute Übung gebracht worden, doch hat derselbe auch seine compendia, wie aus der verschiedenen praxi abzunehmen, bedarff derwegen einer guten Gerichts-Ordnung in solchen terminis, daß niemand unschuldig bezahle, doch auch der so bezahlen soll, seinen Creditoren nicht aufhalten könne.

XII. Fürs Dritte muß sich auch die Justiz, wo sie zu Erhaltung des Credit-Wesens ersprießlich seyn soll, also erweisen, daß sie den Gläubigern nicht zu kostbar und beschwerlich falle, dann im Lande, wo jemand sein ausgeliehenes Geld mit Kosten wieder einsambeln muß, wird niemand andern fürzustrecken Lust haben, sondern sich leicht abschrecken lassen, wann er den Gerichten und Advocaten sein bereitstes hingeben, und erst was er wiederbekommt erwarten soll. Denn ob gleich wieder den Schuldner die condemnatio in expensas ergienge, ist doch die Auslage beschwerlich, der Wiederempfang ohngewiß, auch nie jener gleich. Ist demnach keine geringe Zerörung des Credit-Wesens, wann man dem Creditoren, so umb das Ihrige sprechen, über die Mühe und Verzug, dadurch sie bereits Schaden und Unlust gnug haben, mit vielen und grossen sportulen und Cansley-Gefällen beschwerlich ist, die dahero an etlichen Orten in richtiger Schuldsachen nicht genommen oder gering gemacht, nicht weniger schädlich den Advocaten und Procuratoren nachzusehen, daß sie bey solchen Schuldsachen grosse Besoldungen fordern und nehmen, oder damit solche desto grösser seyn mögen, ordinarios processus anfangen oder sonst die

Sachen aufhalten und in disputat führen.

XIII. Zum Bierdten muß die Justiz, so den Credit erhalten und stützen soll gestreng, inexorable und durchgehend seyn, zumahlen auffer dem es ein Gauckelspiel ist, niemand sich dafür fürchtet, noch darauf verlassen kan. Wäre kein Justiz, ob gleich niemand durch sein Gewissen und Furcht des letzten schrecklichen Gerichts sich zu Recht und Zahlung bewegen liesse, auch das Seinige nicht wiederkriegte, behielt er doch viel Mühe, Sorge, Kosten, Zeit, die er so viel als verlohren wieder zu erwerben anwenden könnte, wann aber die Justiz nur in Briefsen und Processen beruhet, kein Ende bald gewinnet, ist nebst der Schuld auch alles jetzt gemeldtes zuweilen mit grossen Schaden verlohren, daß nicht unbilliger mancher an Orten, da die Justiz mit dem Schleiff-Wagen durchs Land gezogen wird, nimmer zu Haus kombt, wünschet, die die Forderung gehabt oder für Gericht gebracht, alles das übrige dabei zugesetzt, immittelst ein bessers versäümet zu haben. Will derowegen eine dem Credit accommodirende Justiz nicht leiden, viel dilaciones, indulgent, statuta moratoria, decreta suspensiva. Wann bey Schuld-Sachen einer beschwer und Ungelegenheit leiden soll, ist billiger, daß der Schuldener solches leide, darumb daß er schuldig ist und gutwillig nicht bezahle, als daß der Creditor darum, weil er das Seinige wiederhaben will, solches ertragen solle.

XV. Das ander dem Credit-Wesen sehr behülfflich ist eine gute Policy-Ordnung, dadurch im Reich, Lande und Städten nach jeden Orts Gelegen-

heit die Nahrung, Gewerh, Erwerbungs-Mittel, consequenter all dasjenige so den Credit zu unterhalten dienlich angerichtet, erleuchtet, bequem und zuträglich gemacht wird. Wann bey Reichs-Tagen im Röm Reich Teutscher Nation die Klagen von geringer Nahrung, Armuth und Gebrechen der Unterthanen in den darunter gehörigen Ländern fürgekommen, hat man diß für ein Mittel gehalten, durch eine gemeine Policy-Ordnung demselben abzuheiffen. Und die darüber in vorigen Zeiten klüglich und wohl gearbeitet und zu verschiedenen mahlen die gemeine Policy-Ordnungen gemacht, verbessert und renoviret. Also ist nach der vorigen Kriegs-Unruhe eins der im Reich nöthigsten Dinge angesehen, die vorige Policy-Ordnungen zu revidiren, auf die jezige Zeiten zu appliciren, zu verbessern und zum erspriesslichen Nutzen der Unterthanen und Einwohner zurichten. Wie wohl nun solches bey dem Reichs-Tag zu Regensburg An. 1653. mit inter deliberanda fürgekommen, hat doch darüber den Schluß die Menge anderer materien behindert, daher laut Reichs Abscheides de Anno 1654. §. den 2ten Punct der Policy-Ordnung, auf den beliebten Deputations-Tag nach Franckfurt verwiesen, daß daselbst solche præparatorie tractiret, und darüber ein Gutachten verfasst, hiernächst in prorogatis comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referiret werden sollte. Es ist auch zugleich gut befunden, daß bey den Creiß-Bersamlungen dieselbe materia überleget, und aus den befindlichen Mangeln bey jeden Creiß, was zu der Besserung zuträglich den Deputatis imperii an die Hand gegeben würde, So dann im selbi-

selbigem Jahr bey dem zu Braunschweig gehaltenen Niedersächsischen Creystage also geschehen, und gar viel Punkte zu erinnern hochnöthig befunden, deswegen an die Herrn Deputatos die relatio nach Franckfurt verfertiget. Hiebey aber ist einen jeden Stand des Reichs frey und ohnbenommen in seinen Lande das Policy-Wesen zu fassen, wie dann in Teutschland jede Provinz oder Stadt ihre eigene Ordnungen haben. Wer nun das Credit-Wesen wohl fassen will, der muß bey solcher Policy-Ordnung insonderheit auch wohl beobachten, was demselben hinderlich od. fürträglich ist; Insonderheit ist dabey nothwendig, 1. Daß zu foderst die Mittel, so ein jedes Land zur Nahrung und Gewerh hat, dadurch nebst dem Unterhalt das Vermögen der Leute als das fundament guten Credits wohl unterstützt werde muß, erleuchtet, von allen Beschwerden und Hindernissen, so dieselbe mindern können, befrevet, durch alle ersinnliche Wege befördert werden. II. Daß kein höher Zins oder Rente dann der Gewinn mit dem Gelde, bey Handel, Wandel oder Erkauffung der

Güter seyn mag eingeführet, dadurch zwar einige wenige in etwas bereichert, aber die meisten in kurzen Jahren ausgesogen sie zum falliment, ihre Creditoren aber zum Verlust oder Abgang der Gelder gebracht werden, darum insonderheit auch allen Bucherlichen Händeln, so in fraudem legitimæ & congruæ usuræ erdacht, als der Brunnuell publicæ & privatæ inopia Zeitig und Ernstlich gesteuert werde. III. Daß per leges sumptuarias die Zehrung und depenten, welche sonst die Mittel dem Credit entziehen einen modum frenumq; haben. IV. Daß das Münz-Wesen eine gute und solche Ordnung habe, daß bey den Contracten ein jedweder des Seinigen gleichen Entgeld habe. V. Daß einige Umschläge um eine gewisse Zeit des Jahres zu Abführung oder Umsezung der Schuld: n im Lande angesezet mit richtigen un sichern Ordnungen verfasst, auch wohl gehalten werden, dadurch auch der nicht fort zu Gelde gelangen könnte, doch seinen Credit zu halten Mittel finden würde, geschweige jeho anderer mehren Bequemlichkeiten, so zu dem Credit-Sachen zuträglich und gedeylich.

Das dritte Capitel.

Von dem Schuld- und Credit-Wesen in Teutschland.

- I. Es ist zum Verstande des *Edicts* vorhero die Wissenschaft des Credit-Rechts in Teutschland von Nöthen.
- II. Teutscher Glaube.
- III. Das alte Kauf-Recht.
- IV. Wie es abkommen.
- V. Dabey es gelassen, daß guter Glaube in *Credits* zuhalten.
- VI. An stat der Pfandungen ist das Einlager eingeführet.
- VII. Daneben ein Summarischer und schleuniger Proceß.

C 3

IX. Die

